

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 29.07.1991 gefaßt und am 19.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.08.1992 hat in der Zeit vom 06.10.1992 bis 06.11.1992 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.08.1992 hat in der Zeit vom 21.09.1992 bis 23.11.1992 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.1994 hat in der Zeit vom 16.08.1994 bis 16.09.1994 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.1994 hat in der Zeit vom 16.02.1995 bis 02.03.1995 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.03.1995 wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 27.03.1995 gefaßt (§ 10 BauGB).

Fahrenzhausen, den 15.09.1995

  
(Johann Kißlinger,  
Erster Bürgermeister)



2. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.03.1995 wurde mit Schreiben der Gemeinde Fahrenzhausen vom 25.07.1995 an das Landratsamt Freising eingeleitet. Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 11.08.1995, Az 53-610-100/5 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

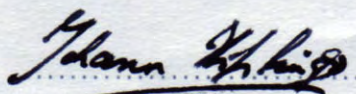
Freising, den 23.11.95  
Landratsamt  
LA

  
Katzer  
Regierungsrat



3. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 20.09.95, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.03.1995 in Kraft (§ 12 BauGB).

Fahrenzhausen, den 13.11.1995

  
(Johann Kißlinger  
Erster Bürgermeister)

